

Zum Abschied

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Artikel 9

Das Anwesenheitsrecht von Schweizerbürgern im Fürstentum Liechtenstein wird gemäss den eidgenössischen Gesetzen und Erlassen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausschliesslich durch die fürstlich liechtensteinischen Behörden geregelt.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 6. November 1963.

FUER DAS FUERSTENTUM
LIECHTENSTEIN

FUER DIE SCHWEIZERISCHE
EIDGENOSSENSCHAFT

gez. Heinrich Prinz von Liechtenstein

gez. Wahlen

Zum Abschied.

Bekanntlich hat uns Herr Franz Dätwyler Ende 1963 verlassen und in Stäfa bei Zürich bereits am 23. Dezember 1963 das neue Büro für Reklameberatungen eröffnet. Herr Dätwyler war lange Zeit im Vorstand unseres Vereins tätig. Während dieser Zeit ist er uns tatkräftig zur Seite gestanden. Vor allem verdanken wir ihm unser Mitteilungsblatt in seiner heutigen Form und Gestalt. Wir möchten nicht verfehlen, ihm zusammen mit seiner Partnerin, Frl. Frei, an seinem neuen Wirkungsort alles Gute zu wünschen und danken herzlich für seine Mithilfe.

(Das Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein, mit einer Auflage von ca. 450 Exemplaren, erscheint auch weiterhin periodisch. Dank den Inseraten ist es uns möglich, dieses Mitteilungsblatt gratis abzugeben. Wir möchten daher nicht versäumen, unseren Inserenten auch an dieser Stelle für Ihr Wohlwollen unsern herzlichsten Dank aussprechen.)